

FÖDERRICHTLINIEN DES DEUTSCH-POLNISCHEN JUGENDWERKS



Gültig seit dem 1.01.2026

PRÄAMBEL

Das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen durch das „Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk“ vom 17. Juni 1991 als regierungsunabhängige internationale Organisation errichtet. Diesem Abkommen liegen der „Vertrag vom 17. Juni 1991 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ sowie das „Abkommen vom 10. November 1989 über den Jugendaustausch“ zugrunde.

Das DPJW dient dem Austausch und der Zusammenarbeit der deutschen und der polnischen Jugend. Es ist offen für alle Träger und Initiativen. Seine Tätigkeit beruht auf der partnerschaftlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit von Deutschen sowie Polinnen und Polen.

Das DPJW verfügt über einen gemeinsamen Fonds, der von beiden Regierungen gespeist wird. Dem Fonds können ferner Drittmittel zufließen. Aus dem Fonds sind alle Ausgaben des DPJW zu leisten.

INHALT

Glossar	5
A ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	6
A 1 Ziele des DPJW	6
A 2 Aufgaben und Formen der Tätigkeit des DPJW.	6
A 3 Prinzipien und Leitideen der DPJW-Förderung	6
A 4 Projekte, die nicht gefördert werden dürfen	7
A 4.1 Studium und wissenschaftlicher Austausch	7
A 4.2 Kommerzielle und touristische Projekte	7
A 4.3 Baumaßnahmen	7
A 4.4 Multilaterale Projekte	7
B PROJEKTE DES JUGENDAUSTAUSCHES	8
B 1 Projektarten.	8
B 1.1 Jugendbegegnungen.	8
B 1.2 Projekte für Fachkräfte des Jugendaustausches	8
B 1.3 Andere Projektarten	9
B 1.3.1 Projekte im grenznahen Raum.	9
B 1.3.2 Jugendbegegnungen und themenbezogene Projekte für Fachkräfte des Jugendaustausches bei europäischen und internationalen Institutionen mit Sitz in Europa	9
B 1.3.3 Trilaterale Projekte	9
B 1.3.4 Praktika und Hospitationen.	9
B 1.3.5 Kleinprojekte „4x1 ist einfacher!“	9
B 1.3.6 Herausgabe von Informationsmaterialien	9
B 1.3.7 Modellprojekte.	9
B 2 Voraussetzungen für die Förderung von Projekten	10
B 2.1 Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung	10
B 2.2 Mitwirkung der Jugendlichen	10
B 2.3 Partnerprinzip als Bedingung.	10
B 2.4 Abstimmungsgebot	10
B 2.5 Qualifikation des Projektteams	10
B 2.6 Versicherungspflicht.	10
B 3 Fördergrundsätze	10
B 3.1 Allgemeine Bestimmungen	10
B 3.1.1 Festbetragsfinanzierung – Finanzierung auf Basis der Fördersätze	11
B 3.1.2 Fehlbedarfsfinanzierung	11
B 3.1.3 Vollfinanzierung	11

B 3.2	Förderkriterien	11
B 3.2.1	Programmtage	11
B 3.2.2	Mindest- und Höchstdauer	11
B 3.2.3	Mindestalter	11
B 3.2.4	Höchstalter	11
B 3.2.5	Verhältnis geförderte Jugendliche/Projektteam	11
B 3.2.6	Teilnehmendenrelation	12
B 3.3	Zuschussarten	12
B 3.3.1	Zuschuss für die Gastgeber	12
B 3.3.2	Zuschuss für die Gäste	12
B 3.3.3	Förderung der Vor- und Nachbereitungstreffen für Teilnehmende aus einem Land	12
B 3.3.4	Förderung der gemeinsamen Vor- und Nachbereitungstreffen für ein Projektteam aus Deutschland und Polen	12
B 3.3.5	Förderung von trilateralen Projekten in Deutschland oder Polen	13
B 3.3.6	Förderung von trilateralen Projekten in einem Drittland	13
B 3.3.7	Förderung von Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches	13
B 3.3.8	Förderung von Projekten im grenznahen Raum	13
B 3.3.9	Förderung von Kleinprojekten „4x1 ist einfacher!“	13
B 4	Zuschussverfahren	13
B 4.1	Antragsberechtigte/Zuschussempfänger	13
B 4.1.1	Juristische Personen	13
B 4.1.2	Natürliche Personen	13
B 4.2	Allgemeine Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren	14
B 4.2.1	Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien	14
B 4.2.2	Form des Antrags- und Nachweisverfahrens	14
B 4.2.3	Rechtsanspruch	14
B 4.2.4	Prüfungsrecht	14
B 4.3	Antragstellung im Einzelverfahren	14
B 4.3.1	Gemeinsame Antragstellung	14
B 4.3.2	Antragsangaben	15
B 4.3.3	Antragsfristen	15
B 4.3.4	Bewilligung	15
B 4.3.5	Vorschusszahlung	15
B 4.4	Nachweis im Einzelverfahren	15
B 4.4.1	Umfang des Nachweises	15
B 4.4.2	Nachweisfristen	16
B 4.4.3	Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW; Schlusszahlung	16
B 4.4.4	Rückzahlungsverpflichtung	16
B 4.5	Antragstellung im Zentralstellenverfahren	16

B 5	Antrags und Nachweisverfahren für Zentralstellen	17
B 5.1	Jahresbedarf	17
B 5.2	Sammelantrag	17
B 5.3	Jahreskontingent.	17
B 5.4	Antragsfristen	17
B 5.5	Bewilligungen/Vorschüsse	17
B 5.6	Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren	17
B 5.7	Teilnachweis/Zwischennachweis	18
B 5.8	Minder-/Mehrbedarf	18
B 5.9	Festsetzung des Zuschusses	18
B 5.10	Weiterleitung der Mittel	18
B 5.11	Verwaltungskostenzuschuss	18
B 5.12	Verwaltungsregelungen	18

C ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN 19

C 1	Sonstige Förderung	19
C 2	Durchführungsbestimmungen	19
C 3	Überprüfung der Fördersätze	19
C 4	Beschlussfassung und Geltung	19

Anlage 1	der Förderrichtlinien des DPJW – Zuschüsse für die Gastgeber	20
1.	Zuschuss zu Programmkosten bei Jugendbegegnungen	20
2.	Zuschuss zu Honorarkosten bei Jugendbegegnungen	20
3.	Zuschuss zu den Vor und Nachbereitungstreffen der Jugendlichen	20
4.	Zuschuss zu den gemeinsamen Vor- und Nachbereitungstreffen für ein Projektteam aus Deutschland und Polen	20
5.	Zuschuss zu Programmkosten bei Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches	21
6.	Zuschuss zu Honorarkosten bei Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches	21
7.	Zuschuss zu Programmkosten bei Hospitationen/Praktika	21

Anlage 2	der Förderrichtlinien des DPJW – Zuschüsse für die Gäste	22
1.	Zuschuss zu Reisekosten	22
1.1	Zuschuss zu Reisekosten bei trilateralen Projekten	22

Glossar

In diesen Förderrichtlinien verwendete Begrifflichkeiten:

Fachkräfte	Lehrer/-innen, Teamer/-innen, Expertinnen und Experten des Jugendaustausches sowie Praktiker/-innen und leitende Personen der Jugendarbeit
Projekt für Fachkräfte des Jugendaustausches	ein Fortbildungs- bzw. Vernetzungsprojekt für Fachkräfte des Jugendaustausches
Jugendaustausch	deutsch-polnische und trilaterale Zusammenarbeit von Schulen, Organisationen, Institutionen und Fachkräften im Bereich der Jugendarbeit
Jugendbegegnung	ein Projekt für Jugendliche sowie Begleitpersonen (Projektteam) gemäß B 1.1 der DPJW-Förderrichtlinien
Jugendliche	Personen unter 27 Jahren
Projekt	eine Unternehmung im Rahmen des Jugendaustausches gemäß B 1 der DPJW-Förderrichtlinien
Projektpartner	zwei oder mehr Träger aus Deutschland und Polen, die gemeinsam ein Projekt vorbereiten, beantragen und durchführen
Projektteam	Personen, die das Projekt organisieren und durchführen, einschließlich der Betreuer/-innen und Sprachmittler/-innen
Sprachmittler/-in	eine Person, die den Teilnehmenden dabei hilft, sich in der jeweils anderen Sprache zu verständigen – diese muss dabei kein(e) professionelle(r) Dolmetscher/-in sein
Teilnehmende	alle Personen, die am Projekt teilnehmen und gefördert werden können: Jugendliche (ggf. Fachkräfte) und Projektteam, einschließlich Hauptamtliche des Trägers
Träger	Projektträger – Antragstellende im Einzel- und Zentralstellenverfahren, sowohl juristische als auch natürliche Personen
Zentralstelle	eine Institution in Deutschland oder Polen, die im Namen des DPJW Anträge ihrer Träger bearbeitet. Anhand der untenstehenden Richtlinien, vergibt sie aus DPJW-Mitteln Zuschüsse an Projekte (Zentralstellenverfahren). Bestimmte Zentralstellen sind z. B. zuständig für Projektpartner (Antragstellende) aus einem bestimmten Bundesland, für katholische Organisationen und Schulen oder für Pfadfinderverbände. Ob ein Träger zu einer Zentralstelle gehört, kann auf der Internetseite des DPJW mithilfe des Zentralstellenfinders (DPJW.ORG/DPJW-ZENTRALSTELLEN-FINDER) herausgefunden werden.

A ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

A 1 Ziele des DPJW

Das DPJW verfolgt das Ziel, den bestehenden Jugendaustausch zu erweitern und zu vertiefen und neue Initiativen zu ermöglichen. Damit sollen das Verständnis füreinander verbessert, Vorurteile überwunden, Versöhnung ermöglicht und die gemeinsame Verantwortung deutscher und polnischer Jugendlicher für die Gestaltung der Zukunft eines freien Europa gefördert werden.

Das DPJW will dazu beitragen, dass Jugendliche ihre Persönlichkeit frei entfalten und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden. Bei allen Projekten, die das DPJW fördert, wird die partnerschaftliche Mitwirkung und Eigenverantwortung der Jugendlichen erwartet. Die Jugendlichen sollen befähigt werden, die entstandenen Kontakte selbst weiterzuentwickeln, um auf diese Weise eigenständig zu einer dauerhaften Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern beizutragen.

A 2 Aufgaben und Formen der Tätigkeit des DPJW

Aufgabe des DPJW ist es, das gegenseitige Kennenlernen und ein enges gemeinsames Handeln deutscher und polnischer Jugendlicher zu fördern. Das DPJW unterstützt daher vielfältige Formen des Jugendaustausches. Das DPJW unterstützt den Jugendaustausch unmittelbar durch Zuschüsse an Träger und Zentralstellen und mittelbar durch Information und Beratung nichtöffentlicher und öffentlicher Träger des Jugendaustausches.

Das DPJW fördert in allen Bereichen und auf allen Ebenen den Austausch von Jugendlichen sowie gemeinsame Projekte und die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen, Schulen und von im Jugendaustausch tätigen Institutionen und Organisationen einschließlich der Weiterbildung der hierfür verantwortlichen Fachkräfte.

A 3 Prinzipien und Leitideen der DPJW-Förderung

A 3.1

Das DPJW orientiert sich an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit.

A 3.2

Die Projekte sollen so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Jugendlichen untereinander und den Projektpartnern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Der „Begegnungscharakter“ ist dann erfüllt, wenn die Gruppe von Jugendlichen aus Deutschland und Polen während der Dauer des Projektes ein gemeinsames Programm gestaltet. Das Projekt soll das gegenseitige Kennenlernen und die Integration der Teilnehmenden ermöglichen sowie ihnen Bedingungen bieten, die gesellschaftlichen und historisch-kulturellen Gegebenheiten im Partnerland kennenzulernen.

A 3.3

Das DPJW kooperiert partnerschaftlich in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips mit Zentralstellen und Trägern.

A 3.4

Das DPJW kann Projekte in Kooperation durchführen, die von anderer Seite vorgeschlagen werden, wenn diese Projekte seinen Aufgaben entsprechen und von gemeinsamem Interesse sind.

A 3.5

Das DPJW kann selbst Projekte durchführen, wenn eine bestimmte Aufgabe durch andere Träger nicht erfüllt werden kann.

A 3.6

Das DPJW misst dem Austausch im grenznahen Raum besondere Bedeutung zu.

A 4 Projekte, die nicht gefördert werden dürfen

A 4.1 Studium und wissenschaftlicher Austausch

Das DPJW fördert keinen Austausch zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit.

A 4.2 Kommerzielle und touristische Projekte

Projekte, die kommerziellen Zwecken oder überwiegend der Erholung und der Touristik dienen, werden nicht gefördert.

A 4.3 Baumaßnahmen

Es werden keine Zuschüsse zu Bau, Erwerb, Einrichtung oder Bauerhaltung von Stätten der Jugendbildung und Jugendbegegnung gewährt.

A 4.4 Multilaterale Projekte

Multilaterale Projekte, d. h. Projekte mit Teilnehmenden aus insgesamt mehr als drei Ländern, werden grundsätzlich nicht gefördert.

B PROJEKTE DES JUGENDAUSTAUSCHES

B 1 Projektarten

Das DPJW fördert folgende Arten und Formen des schulischen und des außerschulischen Jugendaustausches (im Weiteren: Jugendaustausch):

B 1.1 Jugendbegegnungen

B 1.1.1

Gemeinsame Projekte über politische, gesellschaftliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Sportprojekte und Projekte mit dem Schwerpunkt „Sprache“.

B 1.1.2

Gemeinsame Projekte zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen über das Partnerland.

B 1.1.3

Gemeinsame bildungsorientierte Projekte zur Bereicherung des beruflichen Wissens und der beruflichen Qualifikation von Jugendlichen.

B 1.1.4

Freiwillige gemeinsame Arbeit zum Wohle der Jugendlichen und zur Erfüllung am Gemeinwohl orientierter sozialer Aufgaben.

B 1.1.5

Gemeinsame Jugendbegegnungen im Rahmen von Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften.

B 1.1.6

Andere Formen, insbesondere Vorbereitungs- und Nachbereitungstreffen von Projekten im jeweils eigenen Land.

B 1.2 Projekte für Fachkräfte des Jugendaustausches

An den Projekten nehmen Fachkräfte des Jugendaustausches teil.

Das DPJW fördert zur Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen des Jugendaustausches insbesondere folgende Projekte für Fachkräfte des Jugendaustausches:

B 1.2.1

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nichtöffentlicher und öffentlicher Träger für Fachkräfte des Jugendaustausches sowie Hospitationen und Sprachkurse.

B 1.2.2

Veranstaltungen zur Auswertung, Vorbereitung und Durchführung von Angeboten des Jugendaustausches und der Zusammenarbeit sowie zum Anbahnen neuer Kontakte und Partnerschaften.

B 1.2.3

Arbeitstagungen ohne ausgewogene Beteiligung des Projektpartners, die der Konzeption, Planung und Auswertung der fachlichen Arbeit des Trägers / der Zentralstelle dienen. Es soll mindestens ein Vertreter des Partnerlandes anwesend sein.

B 1.3 Andere Projektarten

B 1.3.1 Projekte im grenznahen Raum

Projekte im grenznahen Raum (siehe B 3.3.8) können dann in spezieller Form gefördert werden, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmenden beider Länder jeweils aus dem grenznahen Raum kommt und das Projekt im grenznahen Raum stattfindet.

Der grenznahe Raum umfasst in Polen die Woiwodschaften Westpommern (Zachodniopomorskie), Lebus (Lubuskie) und Niederschlesien (Dolnośląskie). In Deutschland erstreckt sich der grenznahe Raum auf die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen.

B 1.3.2 Jugendbegegnungen und themenbezogene Projekte für Fachkräfte des Jugendaustausches bei europäischen und internationalen Institutionen mit Sitz in Europa

B 1.3.3 Trilaterale Projekte

Das DPJW kann trilaterale Projekte fördern, an denen Jugendliche und Fachkräfte des Jugendaustausches aus Drittländern teilnehmen. Ziffer B 1.3.2 der DPJW-Förderrichtlinien bleibt davon unbenommen.

B 1.3.4 Praktika und Hospitationen

Gefördert werden können individuelle Aufenthalte im Partnerland zum Zweck der Berufsorientierung, -vorbereitung oder -bildung (Praktika) sowie mit dem Ziel, die Arbeitsabläufe in der Partnereinrichtung kennenzulernen (Hospitationen). Praktika und Hospitationen dürfen nicht Teil des Studiums sein oder der Erwerbstätigkeit dienen. Die geförderten Personen dürfen sich im Rahmen des Praktikums / der Hospitation nicht länger als drei Monate im anderen Land aufhalten.

B 1.3.5 Kleinprojekte „4x1 ist einfacher!“

Projekte, die gemäß diesen Förderrichtlinien nicht als Jugendbegegnung beantragt werden können, aber dem deutsch-polnischen Jugendaustausch in besonderer Weise dienen, können als Kleinprojekte bezuschusst werden.

B 1.3.6 Herausgabe von Informationsmaterialien

Erstellung, Druck und Vertrieb von Zeitschriften, Arbeitshilfen und anderen Medien, die geeignet sind, die Ziele des DPJW zu vermitteln und zu verbreiten.

B 1.3.7 Modellprojekte

Projekte, die die Grundlagen des deutsch-polnischen Jugendaustausches weiterentwickeln und modellartig neue Wege erproben, einschließlich Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen.

B 2 Voraussetzungen für die Förderung von Projekten

B 2.1 Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung

Ein Projekt soll so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Jugendlichen aus beiden Partnerländern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung von Jugendlichen aus beiden Partnerländern erkennbar sein.

B 2.2 Mitwirkung der Jugendlichen

Art und Inhalt des Projekts müssen sich an den Zielen des DPJW orientieren und sollen die Mitwirkung der Jugendlichen auch bei Vor- und Nachbereitung gewährleisten.

B 2.3 Partnerprinzip als Bedingung

Es muss ein Projektpartner im Sinne der Ziffer **B 4.1** vorhanden sein, mit dem eine Begegnung oder ein gemeinsames Projekt praktiziert oder angestrebt wird. Begegnungen und Projekte in Deutschland und Polen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

B 2.4 Abstimmungsgebot

Zwischen den Projektpartnern sollen rechtzeitig Ziele des Projekts, Kreis der Teilnehmenden, Finanzierung, gemeinsames Programm sowie Methoden und Schritte der Durchführung vereinbart werden.

B 2.5 Qualifikation des Projektteams

Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Leitung von internationalen Projekten mitbringen.

B 2.6 Versicherungspflicht

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer des geförderten Projekts ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche versichert sind. Mit der Förderung des DPJW ist keine Leistungspflicht des DPJW im Versicherungsfall oder in sonstigen Fällen verbunden.

B 3 Fördergrundsätze

B 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Es können Projekte in Polen und in Deutschland gefördert werden (Ausnahmen **B 1.3.2** und **B 3.3.6**).

Zuschüsse werden zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers vergeben, welche ausschließlich für das in der Bewilligung genannte Projekt bestimmt sind.

Gefördert werden können alle am Projekt teilnehmenden Personen, einschließlich des Projektteams.

In der Regel deckt die DPJW-Förderung nicht die gesamten Kosten des Projektes ab.

Über die Art der Finanzierung wird, soweit nicht durch diese Förderrichtlinien bereits vorgegeben, bei der Bewilligung entschieden.

B 3.1.1 Festbetragsfinanzierung – Finanzierung auf Basis der Fördersätze

In der Regel erfolgt der Zuschuss auf Basis der Fördersätze. Die Fördersätze werden bis zur Höchstgrenze der ANLAGEN 1 und 2 gewährt.

B 3.1.2 Fehlbedarfsfinanzierung

In begründeten Ausnahmefällen (anstelle der Finanzierung nach Ziffer B 3.1.1) können auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung sollen die Träger angemessene Eigenmittel einstellen.

B 3.1.3 Vollfinanzierung

Projekte, die im Auftrag des DPJW oder in Zusammenarbeit mit ihm durchgeführt werden, oder Projekte nichtöffentlicher Träger, an denen das DPJW ein besonderes fachliches Interesse hat, können ausnahmsweise im Wege der Vollfinanzierung gefördert werden.

B 3.2 Förderkriterien

Neben den Voraussetzungen nach Ziffer B 2 ist für Jugendbegegnungen und die Projekte für Fachkräfte des Jugendaustausches zu beachten:

B 3.2.1 Programmtage

Programmtage sind Projektstage mit einem gemeinsamen Programm.

B 3.2.2 Mindest- und Höchstdauer

Eine Projektförderung von Jugendbegegnungen ist nur dann möglich, wenn sie mindestens 4 und höchstens 28 Programmtage dauern. Jugendbegegnungen im grenznahen Raum sowie Projekte für Fachkräfte des Jugendaustausches sind von der Mindestdauer ausgenommen. Bei Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches ist eine Förderung für maximal 14 Programmtage möglich. Praktika und Hospitationen werden gefördert, wenn sie mindestens 7 Tage und maximal 3 Monate dauern.

B 3.2.3 Mindestalter

Das Mindestalter der Teilnehmenden soll 12 Jahre betragen. Ausnahmen vom Mindestalter sind möglich, wenn das Projektteam mit dieser Altersgruppe vertraut ist und die Notwendigkeit der Teilnahme an dem Projekt begründet ist.

B 3.2.4 Höchstalter

Das Höchstalter der jugendlichen Teilnehmenden soll 26 Jahre betragen, begründete Ausnahmen sind möglich, wenn es das Projekt erfordert. Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind Mitglieder des Projektteams.

B 3.2.5 Verhältnis geförderte Jugendliche/Projektteam

Die Größe des Projektteams muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Jugendlichen stehen.

B 3.2.6 Teilnehmendenrelation

Die Anzahl der Teilnehmenden aus beiden Partnerländern muss in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

B 3.3 Zuschussarten

B 3.3.1 Zuschuss für die Gastgeber

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Programmkosten, u. a. den Kosten des Aufenthalts (Unterkunft und Verpflegung), den damit verbundenen Programmfahrten, unmittelbaren Organisations- und Koordinierungskosten und dazugehörigen Versicherungen für jeden Programmtag gewähren.

Daneben können Zuschüsse zu den Honoraren für Sprachmittlung und in begründeten Fällen zum Konferenzdolmetschen gewährt werden.

B 3.3.2 Zuschuss für die Gäste

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Reisekosten der Teilnehmenden, d. h. den Kosten der Gäste für die Hin- und Rückreise vom Wohn- und Projektort sowie den Versicherungskosten für die Dauer der Reise gewähren.

B 3.3.3 Förderung der Vor- und Nachbereitungstreffen für Teilnehmende aus einem Land

Vor- und Nachbereitungstreffen können entsprechend [B 3.3.1](#) gefördert werden, wenn sie in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis (jeweils bis zu zwei Programmtagen) zur Dauer der Jugendbegegnung stehen und im jeweils eigenen Land stattfinden.

Im schulischen Jugendaustausch finden Vor- und Nachbereitung in der Regel im Rahmen des Unterrichts statt und werden nicht vom DPJW gefördert. Ausnahmen müssen begründet werden.

Ein Zuschuss zu den Vor- und Nachbereitungstreffen soll zusammen mit dem Zuschuss zur Jugendbegegnung beantragt werden.

Ein vom DPJW gefördertes Nachbereitungstreffen soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Jugendbegegnung stattfinden. Ausnahmen müssen Bestandteil der Bewilligung sein.

B 3.3.4 Förderung der gemeinsamen Vor- und Nachbereitungstreffen für ein Projektteam aus Deutschland und Polen

Die gemeinsame Vor- und Nachbereitung der Jugendbegegnungen / Projekte für Fachkräfte des Jugendaustausches durch ein Projektteam aus Deutschland und Polen können entsprechend [B 3.1.1](#), [B 3.3.1](#) und [B 3.3.2](#) bezuschusst werden. Die Förderung durch das DPJW der gemeinsamen Vor- und Nachbereitung soll jeweils zwei Programmtage nicht überschreiten.

Ein Zuschuss zu Vor- und Nachbereitungstreffen soll zusammen mit dem Zuschuss zur Jugendbegegnung / zum Projekt für Fachkräfte des Jugendaustausches beantragt werden.

Ein vom DPJW gefördertes Nachbereitungstreffen soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Jugendbegegnung / des Projekts für Fachkräfte des Jugendaustausches stattfinden. Ausnahmen müssen Bestandteil der Bewilligung sein.

B 3.3.5 Förderung von trilateralen Projekten in Deutschland oder Polen

Bei einem trilateralen Projekt in Deutschland oder Polen können Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise der Teilnehmenden aus dem Drittland ab der deutschen bzw. polnischen Grenze bis zum Projektort nach den Grundsätzen von **B 3.3.2 (TABELLE MIT FÖRDERSÄTZEN)**, zur Teilnahme nach **B 3.3.1** gewährt werden.

B 3.3.6 Förderung von trilateralen Projekten in einem Drittland

Bei einem Projekt in einem dritten Land kann das DPJW einen Zuschuss zu den Kosten für die Hin- und Rückreise deutscher und polnischer Teilnehmender gewähren. Zusätzlich kann das DPJW auch im Drittland entstehende Programmkosten fördern.

B 3.3.7 Förderung von Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches

Die Honorarkosten der an Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches beteiligten Referentinnen und Referenten können gefördert werden (siehe **ANLAGE 1, TABELLE 6**).

B 3.3.8 Förderung von Projekten im grenznahen Raum

Projekte im grenznahen Raum können bei Nachweis mindestens einer Übernachtung entsprechend den Ziffern **B 3.3.1** und **B 3.3.2** gefördert werden. In begründeten Fällen können Tages-/Nachmittags- und/oder Abendprojekte gefördert werden.

B 3.3.9 Förderung von Kleinprojekten „4x1 ist einfacher!“

Gefördert werden können alle Kosten, die für die Durchführung des Projekts nötig sind. Der Träger muss 10 % Eigenmittel nachweisen. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 EUR.

B 4 Zuschussverfahren

B 4.1 Antragsberechtigte/Zuschussempfänger

B 4.1.1 Juristische Personen

Zuschüsse können Trägern (Antragstellenden im Einzelverfahren, Trägern mit besonderer Bedeutung und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Träger) in Deutschland oder Polen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen.

Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des DPJW entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet sowie ordnungsgemäß abgerechnet werden.

B 4.1.2 Natürliche Personen

Haben Träger nicht den Status einer juristischen Person, so kann die Geschäftsführung eine Förderung entsprechend den sonstigen Bedingungen der Ziffer **B 4.1.1** bewilligen. Diese Ausnahmeregelung darf nicht angewandt werden, wenn der/die Antragstellende Mitglied eines Trägers oder einer Zentralstelle ist oder ihr zugeordnet werden kann.

B 4.2 Allgemeine Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren

Das DPJW fördert im Einzel- oder Zentralstellenverfahren. Für beide Verfahren gilt:

B 4.2.1 Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien

Die Träger und Zentralstellen, die die Förderung des DPJW in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die DPJW-Förderrichtlinien. Mit der Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung des Projekts und im Nachweis die Förderrichtlinien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen vom DPJW ausdrücklich schriftlich genehmigt sein.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger bzw. die Zentralstelle, Zuschüsse des DPJW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

B 4.2.2 Form des Antrags- und Nachweisverfahrens

Das DPJW stellt den Trägern zur Übermittlung der erforderlichen Angaben im Antrags und Nachweisverfahren ein Online-System zur Verfügung. Die Träger erklären mit der Nutzung des Online-Systems, dass sie diese Form der Kommunikation rechtlich verbindlich nutzen.

B 4.2.3 Rechtsanspruch

Die Förderungsmöglichkeiten, die das DPJW bietet, begründen auf keinen Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Projekte.

B 4.2.4 Prüfungsrecht

Das DPJW ist berechtigt, das Projekt und die Verwendung des Zuschusses durch Teilnahme an dem Projekt vor Ort, durch Einsicht in die Bücher, Belege sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung des Projekts, die Verwendung des bewilligten Zuschusses, auf die im Nachweis aufgeführten Ausgaben für das geförderte Projekt und dessen Gesamtfinanzierung und weitere in der Bewilligung genannte Auflagen.

Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang (bis Ende des fünften Kalenderjahres), vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

B 4.3 Antragstellung im Einzelverfahren

B 4.3.1 Gemeinsame Antragstellung

Grundsätzlich stellen die Träger aus beiden Ländern den Antrag gemeinsam. Zuschüsse zu den Reisekosten sollen in der Währung der Gäste, Zuschüsse zu Programmkosten in der Währung der Gastgeber beantragt werden.

Abweichend von diesem Grundsatz können bei individuellen Praktika und Hospitationen der Zuschuss zu den Reisekosten und den Programmkosten von einem Projektpartner beantragt und abgerechnet werden.

Soweit eine gemeinsame Antragstellung nicht möglich ist, sind in jedem Fall jeweils genaue Angaben zu den Teilnehmenden und der Organisation des Projektpartners zu machen.

B 4.3.2 Antragsangaben

Jeder Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Angaben über den Träger und seinen Projektpartner,
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land,
- c) geplantes Programm mit Angaben zu Zielen und Methoden,
- d) Programmort(e),
- e) Angaben zur Vor- und Nachbereitung,
- f) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (zur Kenntnis),
- g) Bestätigung beider Projektpartner über die Richtigkeit der Angaben im Antrag und die Kenntnis der Förderrichtlinien.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem DPJW vor Beginn des Projekts unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die B 1.1, B 1.2, B 1.3.1, B 1.3.2, B 1.3.3, B 1.3.4 nicht entsprechen, gelten diese Regelungen sinngemäß. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Fehlbedarfsfinanzierung, regelt die Geschäftsführung des DPJW.

B 4.3.3 Antragsfristen

Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn des geplanten Projekts dem DPJW vollständig vorliegen. Das DPJW kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Antragsfrist zulassen.

B 4.3.4 Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt das DPJW die Zuschüsse durch einen schriftlichen Bescheid.

B 4.3.5 Vorschusszahlung

Vor Beginn eines Projekts können angemessene Vorschüsse auf ein Bankkonto des/der Antragstellenden gezahlt werden, wobei die Zahlungen für Reise- und Programmkosten jeweils in nationaler Währung der Gäste bzw. Gastgeber erfolgen.

Davon ausgenommen sind Träger, die den Status natürlicher Personen haben (siehe Ziffer B 4.1.2). Diese Träger erhalten den gesamten DPJW-Zuschuss nach Vorlage und abschließender Prüfung des Nachweises ausgezahlt.

B 4.4 Nachweis im Einzelverfahren

Nachweise müssen gemäß dem Bewilligungsschreiben geleistet werden.

B 4.4.1 Umfang des Nachweises

Dem Nachweis sind in der Regel folgende Belege beizufügen:

- a) das durchgeführte Programm,
- b) ein Sachbericht nach DPJW-Muster,
- c) Teilnahmelisten aller Teilnehmenden einschließlich des Projektteams (Deutsche und Polen sowie der möglichen Teilnehmenden aus einem Drittland) nach DPJW-Muster und mit der eigenhändigen Unterschrift der Leitungen der deutschen und polnischen Gruppen; Original-Teilnahmebestätigungen aller Teilnehmenden einschließlich des Projektteams (Deutsche und Polen sowie der möglichen Teilnehmenden aus einem Drittland) nach DPJW-Muster mit der eigenhändigen Unterschrift bzw. (bei Minderjährigen) der Unter-

schrift eines Elternteils/Erziehungsberechtigten. Die ausgefüllten Teilnahmebestätigungen verbleiben bei den Antragstellenden (siehe [B 4.2.4 PRÜFUNGSRECHT](#)),

- d) bestätigte Kopien der Belege / der Quittungen über die Auszahlung der Honorarkostenzuschüsse,
- e) Originalbelege aller Ausgaben, wenn eine Finanzierung nicht auf Basis der Fördersätze erfolgt,
- f) Aufstellung der Ausgaben und der Einnahmen,
- g) weitere Unterlagen, die die Durchführung des Projekts belegen, können vom DPJW angefordert werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn des Projekts oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung des Projekts ergeben haben, im Nachweis mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die [B 1.1](#), [B 1.2](#), [B 1.3.1](#), [B 1.3.2](#), [B 1.3.3](#), [B 1.3.4](#) nicht entsprechen, gelten die Regelungen zu [B 4.4](#) sinngemäß.

B 4.4.2 Nachweisfristen

Nachweise zu einem durchgeführten Projekt müssen dem DPJW so bald wie möglich eingereicht werden, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung des Projekts.

Für ein Projekt, das im Dezember endet oder überjährig ist, muss der Nachweis spätestens bis zum 31.01. des dem Projektbeginn folgenden Jahres vorgelegt werden.

B 4.4.3 Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW; Schlusszahlung

Das DPJW erstellt nach Vorlage des vollständigen Nachweises und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

B 4.4.4 Rückzahlungsverpflichtung

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte, nicht verwendete Zuschüsse sofort an das DPJW zu erstatten. Ebenso sind Zuschüsse sofort zurückzuzahlen, wenn sich – auch nachträglich – herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden.

Der Erstattungsanspruch ist zu verzinsen: in Deutschland gemäß BGB § 288 (1) mit fünf von Hundert über dem Basiszinssatz, in Polen gemäß der geltenden Verordnung des Ministerrats über die Höhe der gesetzlichen Zinsen.

B 4.5 Antragstellung im Zentralstellenverfahren

Für die Antragstellung über Zentralstellen gelten grundsätzlich die Regelungen für Antragstellende im Einzelverfahren. Es steht der Zentralstelle frei, für das Antrags- und Nachweisverfahren innerhalb dieser Förderrichtlinien trägerspezifische Regelungen sowie mit Zustimmung durch die/den zuständigen DPJW-Geschäftsführer/-in von den Förderrichtlinien abweichende Regelungen zu treffen.

Im Zentralstellenverfahren legt der Träger Planung, Antrag und Nachweis der für ihn verantwortlichen Zentralstelle zur Weiterleitung an das DPJW vor.

Ein Träger darf DPJW-Zuschüsse nicht über verschiedene Zentralstellen beantragen.

Ein Träger darf seine Zentralstelle nur mit Zustimmung des DPJW und der beteiligten Zentralstelle wechseln.

B 5 Antrags und Nachweisverfahren für Zentralstellen

Dachorganisationen bzw. Institutionen mit Zuständigkeit für mehrere Träger, Institutionen mit regionalen Gliederungen und Träger mit besonderer Bedeutung können auf ihren Antrag hin als Zentralstelle anerkannt werden. Sie müssen eine juristische Persönlichkeit besitzen.

Die Zentralstelle darf ohne Zustimmung des DPJW die von ihr übernommenen Aufgaben nicht an eine Untergliederung übertragen.

B 5.1 Jahresbedarf

Die Zentralstelle teilt dem DPJW ihre Gesamtplanung für das jeweilige Kalenderjahr als Jahresbedarf mit.

B 5.2 Sammelantrag

Die Zentralstelle prüft die Anträge ihrer Träger und legt dem DPJW ihren Sammelantrag vor. Im Laufe eines Jahres können weitere Sammelanträge nachgereicht werden.

Die Zentralstelle bestätigt mit der Vorlage, dass sie diese Förderrichtlinien beachtet und die ihr zugeordneten Träger zu deren Beachtung verpflichtet.

Neben dem sonst üblichen Sammelverfahren kann die Zentralstelle Anträge zu Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches und besonderen Förderungen auch im Einzelverfahren stellen.

Bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung ist eine Begründung beizufügen. Soweit eine Zentralstelle im jeweils anderen Land beteiligt ist, ist diese über die Antragstellung zu informieren.

B 5.3 Jahreskontingent

Das DPJW teilt der antragstellenden Zentralstelle schriftlich das Jahreskontingent mit, über das diese zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Träger bzw. zur eigenen Verwendung im Rahmen der richtliniengemäßen Verwendung der Mittel verfügen kann. Die Ausführungsbestimmungen sollen Ziffer **B 3.2** und **B 3.3** entsprechen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der DPJW-Geschäftsführung möglich. Reicht das Jahreskontingent nicht aus, befindet die Zentralstelle über die Verteilung der Mittel.

B 5.4 Antragsfristen

Sammelanträge der Zentralstelle sind dem DPJW rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des ersten Projekts vorzulegen.

B 5.5 Bewilligungen/Vorschüsse

Die Zentralstelle erhält Sammelbewilligungen und auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Vorschuss für beantragte Projekte auf ihr Konto. Nach Auszahlung der ersten Rate muss die Zentralstelle einen Teilnachweis oder einen Zwischennachweis vorlegen, bevor eine weitere Vorschusszahlung erfolgt.

DPJW und Zentralstelle informieren sich gegenseitig über Bewilligungen, Absagen und nicht realisierte Projekte im beiderseitigen Verantwortungsbereich.

B 5.6 Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren

Die Zentralstelle legt die vollständigen Nachweise als Sammelnachweis nach den vom DPJW festgelegten Grundsätzen vor.

B 5.7 Teilnachweis/Zwischennachweis

Nachweise können auch als Teilnachweis (vollständiger Nachweis pro durchgeführtes Einzelprojekt) oder als Zwischennachweis (summarischer Nachweis der Verwendung der Fördermittel) eingereicht werden.

B 5.8 Minder-/Mehrbedarf

Ein Minderbedarf an Zuschüssen für einzelne Projekte kann im Rahmen der Gesamtbewilligung der Zentralstelle sowie auch für neue Projekte der Zentralstelle Verwendung finden.

Ein Mehrbedarf bei einzelnen Projekten im Rahmen der Gesamtbewilligung ist bei anderen Projekten zu decken, ohne dass die Jahresplanung hinsichtlich der Zahl der Einzelprojekte insgesamt unterschritten werden sollte.

Für die Beantragung von zusätzlichen Fördermitteln im laufenden Jahr ist mindestens die Vorlage eines Zwischennachweises erforderlich.

B 5.9 Festsetzung des Zuschusses

Das DPJW erstellt nach Vorlage der vollständigen Nachweise und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse auf ein Konto der Zentralstelle oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

B 5.10 Weiterleitung der Mittel

Die Zentralstelle verpflichtet sich, DPJW-Vorschüsse und Schlusszahlungen fristgerecht für den bewilligten Zweck an die ihr zugeordneten Träger weiterzuleiten.

Dabei ist der nach DPJW-Förderrichtlinien bewilligte Zuschuss aufgliedert nach Programm-, Reise- und sonstige Kosten als Zuschuss des DPJW anzugeben.

Das DPJW kann über Vorschüsse und Schlusszahlungen der Zentralstelle an ihre Träger eine Kontrollmitteilung verlangen.

Die Zentralstelle verpflichtet sich, auf Aufforderung des DPJW, die Nachweise der durch das DPJW geförderten Projekte durch einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Ordentliche Wirtschaftsprüfer müssen staatlich anerkannt, staatlich zugelassen oder vereidigt sein.

B 5.11 Verwaltungskostenzuschuss

Zentralstellen in Deutschland (mit Ausnahme der Länder und Träger mit besonderer Bedeutung) erhalten auf schriftlichen Antrag für ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 90 EUR und Zentralstellen in Polen 300 PLN für jedes vom DPJW im Rahmen eines Sammelantrags bewilligte Projekt und 2,5 von Hundert der vom DPJW bewilligten Förderungssumme sowie 90 EUR bzw. 300 PLN für jedes vom DPJW festgesetzte Projekt und 2,5 von Hundert der vom DPJW festgesetzten Fördersumme.

Für Praktika und Hospitationen (B 1.3.4), Kleinprojekte „4x1 ist einfacher!“ (B 1.3.5) und eintägige Projekte (B 1.3.1) wird der Verwaltungskostenzuschuss nur für die bewilligten Projekte gewährt.

B 5.12 Verwaltungsregelungen

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Umsetzung des Zentralstellenverfahrens im Rahmen des Jugendaustausches weitere besondere Regelungen erlassen und Vereinbarungen treffen.

C ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN

C 1 Sonstige Förderung

Projekte, die nicht in Teil B 1.1, B 1.2, B 1.3 genannt sind, können gefördert werden, wenn sie den Zielen des DPJW im besonderen Maße dienen. Die Finanzierungsart richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

C 2 Durchführungsbestimmungen

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Durchführung und Umsetzung dieser Förderrichtlinien Regelungen und Durchführungsbestimmungen erlassen.

C 3 Überprüfung der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze nach den ANLAGEN 1 und 2 wird jährlich durch die Geschäftsführung des DPJW überprüft und durch den Deutsch-Polnischen Jugendrat festgesetzt.

C 4 Beschlussfassung und Geltung

Der Deutsch-Polnische Jugendrat hat gemäß Artikel 7 des „Abkommens über das DPJW“ auf seiner 34. Sitzung am 21.02.2025 die „Förderrichtlinien des Deutsch-Polnischen Jugendwerks“ in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Förderrichtlinien gelten mit Wirkung vom 1.01.2026.

Anlage 1 der Förderrichtlinien des DPJW – Zuschüsse für die Gastgeber

Angaben pro Programmtag und Teilnehmende/-n (TN) in EUR oder in PLN.

In der Regel erfolgt der Zuschuss auf Basis der Fördersätze. Die Fördersätze können maximal bis zu der in dieser Anlage aufgeführten Höchstgrenze gewährt werden.

1. Zuschuss zu Programmkosten bei Jugendbegegnungen

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Programmfahrten, unmittelbare Organisations- und Koordinierungskosten und dazugehörige Versicherungen. Daneben kann ein Zuschuss zum Honorar für die Sprachmittlung gewährt werden.

Zuschussarten für alle Teilnehmende des Projekts (je nach Art des Programms)	pro Programmtag und TN (bis zu)	
	in Deutschland	in Polen
Programm mit Unterbringung in Familien	17 EUR	65 PLN
Programm mit außerfamiliärer Unterbringung	40 EUR	150 PLN
Bildungsstätten-Programm*	60 EUR	230 PLN

*Das DPJW kann mit diesem Satz Projekte in Bildungsstätten fördern, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus, die für die Durchführung des Projekts genutzt werden,
- ein Raumangebot für pädagogische Arbeit, das für die Durchführung des Projekts genutzt wird,
- pädagogisches Personal mit Kompetenzen in der internationalen Jugendarbeit, das an der Durchführung des Projektes pädagogisch maßgeblich mitwirkt,
- ein eigenes Veranstaltungsprogramm für internationale Jugendbegegnungen.

Das DPJW kann inhaltlich besonders anspruchsvolle Projekte, die diese Kriterien in anderer Weise erfüllen, mit diesem Satz fördern, um eine besondere Qualität des Begegnungscharakters zu ermöglichen. Das methodische Konzept eines solchen Projekts stellt sicher, dass die Ziele des DPJW erreicht werden (s. Punkt A1).

Über die Förderung des Projekts entscheidet die Geschäftsführung des DPJW auf der Grundlage der eingereichten Projektbeschreibung und des Finanzplans.

2. Zuschuss zu Honorarkosten bei Jugendbegegnungen

Zuschussart	pro Programmtag (bis zu)	
	in Deutschland	in Polen
Honorar für Sprachmittlung (in der Regel eine Person pro Projekt)	60 EUR	230 PLN

3. Zuschuss zu den Vor und Nachbereitungstreffen der Jugendlichen

wird nach Anlage 1, Ziffer 1 (gemäß B 3.3.3 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/oder Nachbereitungstreffen ein eigenes Programm vorliegt.

4. Zuschuss zu den gemeinsamen Vor- und Nachbereitungstreffen für ein Projektteam aus Deutschland und Polen

wird nach Anlage 1, Ziffer 1 und Anlage 2 (gemäß B 3.3.4 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/oder Nachbereitungstreffen ein eigenes Programm vorliegt.

5. Zuschuss zu Programmkosten bei Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches

Zuschussarten für alle Teilnehmende des Projekts (je nach Art des Programms)	pro Programmtag und TN (bis zu)	
	in Deutschland	in Polen
Programm mit Unterbringung in Familien	27 EUR	100 PLN
Programm mit außerfamiliärer Unterbringung	50 EUR	190 PLN
Bildungsstätten-Programm*	70 EUR	260 PLN

- * Das DPJW kann mit diesem Satz Projekte in Bildungsstätten fördern, die folgende Kriterien erfüllen:
- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus, die für die Durchführung des Projekts genutzt werden,
 - ein Raumangebot für pädagogische Arbeit, das für die Durchführung des Projekts genutzt wird,
 - pädagogisches Personal mit Kompetenzen in der internationalen Jugendarbeit, das an der Durchführung des Projektes pädagogisch maßgeblich mitwirkt,
 - ein eigenes Veranstaltungsprogramm für internationale Jugendbegegnungen.

Das DPJW kann inhaltlich besonders anspruchsvolle Projekte, die diese Kriterien in anderer Weise erfüllen, mit diesem Satz fördern, um eine besondere Qualität des Begegnungscharakters zu ermöglichen. Das methodische Konzept eines solchen Projekts stellt sicher, dass die Ziele des DPJW erreicht werden (s. Punkt A1).

Über die Förderung des Projekts entscheidet die Geschäftsführung des DPJW auf der Grundlage der eingereichten Projektbeschreibung und des Finanzplans.

6. Zuschuss zu Honorarkosten bei Projekten für Fachkräfte des Jugendaustausches

Zuschussart	bis zu	
	in Deutschland	in Polen
Honorar für Referentinnen/Referenten (Kontingent pro Programmtag)	320 EUR	1200 PLN
Honorar für Sprachmittlung (pro Programmtag)	120 EUR	450 PLN

Wer Fördersätze für Bildungsstätten-Programme erhält, kann keine Honorarkostenzuschüsse für eigene Hauptamtliche in Anspruch nehmen.

7. Zuschuss zu Programmkosten bei Praktika und Hospitationen

Der Zuschuss für individuelle Praktika und Hospitationen wird gemäß [B 1.3.4](#) und [B 3.3.1](#) gewährt.

Zuschussart	pro Programmtag (bis zu)	
	in Deutschland	in Polen
Praktika	40 EUR	150 PLN
Hospitationen	50 EUR	190 PLN

Anlage 2 der Förderrichtlinien des DPJW – Zuschüsse für die Gäste

Angaben pro Teilnehmende/-n (TN) in EUR oder in PLN.

1. Zuschuss zu Reisekosten

In der Regel erfolgt der Zuschuss auf Basis der Fördersätze je Kilometer bis zur Höchstgrenze (der jeweiligen Währung) der Tabelle. Die Kilometer werden auf Grundlage der angegebenen, einfachen Fahrtstrecke berechnet. Die Grundlage der Streckenberechnung bestimmt die Geschäftsführung des DPJW.

Zuschuss	pro TN und je Kilometer (bis zu)
Reise deutscher Teilnehmender nach Polen	0,15 EUR
Reise polnischer Teilnehmender nach Deutschland	0,60 PLN

1.1 Zuschuss zu Reisekosten bei trilateralen Projekten

In der Regel erfolgt der Zuschuss auf Basis der Fördersätze bis zur Höchstgrenze von 0,15 EUR bzw. 0,60 PLN je Kilometer innerhalb von Polen und Deutschland. Der Zuschuss für die Teilnehmenden aus einem Drittland wird über den Gastgeber des Projekts in dessen Währung gewährt.

Die Kilometer werden auf Grundlage der angegebenen, einfachen Fahrtstrecke berechnet. Die Grundlage der Streckenberechnung bestimmt die Geschäftsführung des DPJW.

